

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERBRAUCHER

Die iSauna Design Kft. als Lieferant (im Folgenden: Lieferant) und der Kunde, der ein vom Lieferanten hergestelltes Produkt außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit bestellt (im Folgenden: Kunde), unterliegen in ihren nicht in einem individuellen Liefervertrag festgelegten Rechten und Pflichten diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB).

1. Angaben zum Lieferanten

Firmenname: iSauna Design Produktions-, Handels- und Dienstleistungs-GmbH

Geschäftssitz und Postanschrift: 9174 Dunaszeg, Liget u. 11.

Firmenbuchnummer: 08 09 032918

Eintragungsgericht: Handelsgericht Győr

Steuernummer: 13417145-2-08

EU-Steuernummer: HU13417145

E-Mail-Adresse: info@szaunagyartas.hu

2. Begriffsbestimmungen

Besteller: Jede natürliche oder juristische Person, die die Produkte des Lieferanten – Sauna oder sonstiges Produkt – sowie die Dienstleistungen des Lieferanten in Anspruch nimmt oder zu diesem Zweck einen Werkvertrag abschließt; jede natürliche oder juristische Person, die eine Vermittlungsdienstleistung im Bau- und Ausführungsbereich in Anspruch nimmt oder zu diesem Zweck einen Maklervertrag abschließt.

Lieferant: iSauna Design Kft.

Parteien: Besteller und Lieferant gemeinsam.

Organisation: Jede – inländische oder ausländische – natürliche oder juristische Person, die nach geltendem Recht als Einzelunternehmer, Einzelunternehmen, wirtschaftliche Gesellschaft, juristische Person, Organisation ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder als Wohnungseigentümergeinschaft eingestuft wird.

Werk: Jede vom Lieferanten hergestellte, zum Verkauf angebotene oder verkaufte Sauna bzw. jedes andere Produkt.

Verbraucher: Jede Person, die zu Zwecken handelt, die nicht ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

3. Besteller

Mit der Bestellung bzw. dem Abschluss des Vertrages erklärt der Besteller, dass er im Rahmen der Bestellung als Verbraucher handelt und die bestellte Sauna oder das bestellte Produkt (im Folgenden: Werk) für private Zwecke nutzen möchte. Er erklärt und garantiert, dass er die Sauna oder ein anderes Produkt nicht gewerblich oder zu Gewinnerzielungszwecken verwendet (private Nutzung).

Falls der Besteller das Werk zu geschäftlichen Zwecken nutzen möchte, erklärt und garantiert er, dass er im Rahmen der Bestellung nicht als Verbraucher handelt. Er beabsichtigt, die bestellte Sauna oder das bestellte Produkt (im Folgenden: Werk) für

gewerbliche Zwecke zu verwenden. Bei der Bestellung ist der Besteller verpflichtet, seine Steuernummer (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) anzugeben, die ausschließlich geschäftlich tätigen Personen zugeteilt wird. Falls der Besteller die Bestellung als wirtschaftliche Organisation aufgibt, wird – sofern keine gegenteilige Erklärung vorliegt – davon ausgegangen, dass er im Rahmen der Bestellung nicht als Verbraucher handelt (gewerbliche Nutzung).

Ein juristischer Besteller erklärt mit der Anmeldung seines Bestellwunsches oder seiner Erklärung zum Abschluss des Vertrages, dass die in seinem Namen handelnde natürliche Person zur Vertretung der juristischen Person berechtigt ist und in ihrem Vertretungsrecht keinerlei Einschränkungen unterliegt.

4. Zustandekommen des Vertrages

Der Liefervertrag zwischen den Parteien kommt – sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde – zustande, wenn sowohl der Besteller als auch der Lieferant den individuellen Liefervertrag unterzeichnen oder wenn die Annahmeerklärung des Angebots einer Partei der anbietenden Partei zugestellt wird. Ein individueller Liefervertrag liegt vor, wenn das Dokument die wesentlichen Eigenschaften des bestellten Produkts, den Preis, die Frist für die Erfüllung sowie die Verpflichtung zur Leistungserbringung enthält und von beiden Parteien unterzeichnet wurde.

5. Vertragsgegenstand

Mit dem Zustandekommen des Vertrages verpflichtet sich der Lieferant, das Werk gemäß der im Vertrag festgelegten Spezifikation herzustellen und – sofern eine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde – zu installieren. Der Besteller verpflichtet sich, das Werk abzunehmen und den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen. Der Lieferant ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ohne gesonderte Zustimmung des Bestellers Dritte als Erfüllungsgehilfen hinzuzuziehen.

6. Weisungsrecht und dessen Grenzen

Der Lieferant ist bei der Vertragserfüllung verpflichtet, nach den Weisungen des Bestellers zu handeln. Die Weisungen des Bestellers dürfen sich jedoch nicht auf die Organisation der Lieferantentätigkeit erstrecken und dürfen die Erfüllung für den Lieferanten nicht erschweren. Falls eine Weisung des Bestellers die Erfüllung für den Lieferanten erschwert, ist dies als Antrag auf Vertragsänderung zu betrachten, und der Lieferant kann die Ausführung der Weisung verweigern, bis sich die Parteien auf eine angemessene Erhöhung der Vergütung geeinigt haben.

Gibt der Besteller eine ungeeignete oder unsachgemäße Weisung, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller darauf hinzuweisen. Falls der Besteller trotz der Warnung auf seiner Weisung besteht, kann der Lieferant vom Vertrag zurücktreten oder die Aufgabe gemäß den Weisungen des Bestellers auf dessen eigenes Risiko ausführen. Der Lieferant ist in jedem Fall verpflichtet, die Ausführung einer Weisung zu verweigern, wenn deren Umsetzung gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verstoßen würde oder die Sicherheit von Personen oder Eigentum gefährden könnte.

7. Zusatz und Nachtragsarbeiten

Der Lieferant führt Arbeiten aus, die zwar Bestandteil des Liefervertrags sind, jedoch bei der Festlegung der Liefervergütung nicht berücksichtigt wurden, sowie solche Arbeiten, ohne die die ordnungsgemäße Nutzung des Werks nicht gewährleistet werden kann (Zusatzarbeiten). Der Lieferant übernimmt zudem nachträglich beauftragte Arbeiten, insbesondere solche, die aufgrund von Planänderungen erforderlich werden, sofern deren Durchführung seine Aufgaben nicht unverhältnismäßig erschwert (Nachtragsarbeiten).

8. Liefervergütung

Die Parteien können die Vergütung für die Leistungen des Lieferanten entweder als Pauschalpreis vereinbaren oder eine detaillierte Abrechnung der erbrachten Arbeiten festlegen.

Haben die Parteien eine Pauschalvergütung vereinbart, kann der Lieferant zusätzlich zur Pauschalvergütung die Vergütung für Nachtragsarbeiten verlangen, jedoch keinen Anspruch auf die Vergütung für Zusatzarbeiten geltend machen. Der Besteller ist jedoch verpflichtet, dem Lieferanten die mit den Zusatzarbeiten verbundenen Kosten zu erstatten, sofern diese zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren.

Wurde die Liefervergütung auf Basis einer detaillierten Abrechnung festgelegt, ist der Lieferant berechtigt, die Vergütung für die erbrachte Leistung gemäß den Bestimmungen des individuellen Vertrags zu beanspruchen.

Sofern keine abweichende Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde, ist 20 % der Liefervergütung bei Abschluss des individuellen Vertrags oder bei Bestellbestätigung zu zahlen. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass dieser Betrag als Anzahlung gilt. Die Parteien sind sich der Rechtswirkungen der Anzahlung bewusst. Macht der Besteller von seinem Rücktritts- oder Kündigungsrecht gemäß Punkt 11 Gebrauch, verliert er die Anzahlung.

Der verbleibende Betrag ist innerhalb von 3 Kalendertagen nach Erfüllung des Vertrags aufgrund der vom Lieferanten ausgestellten Rechnung fällig.

9. Ort der Leistungserbringung

Der Lieferant führt die Produktions- und Vorbereitungsarbeiten an seinem eigenen Standort durch.

Haben die Parteien auch die Installation des Produkts vereinbart, ist der Besteller verpflichtet, das von ihm bestimmte Arbeitsgebiet in einem für die Installationsarbeiten geeigneten Zustand zum vorher vereinbarten Zeitpunkt bereitzustellen, sodass der Lieferant seine vertraglich übernommenen Aufgaben fristgerecht erfüllen kann. Der Lieferant kann den Beginn der Arbeiten verweigern, solange das Arbeitsgebiet nicht für die Durchführung der Tätigkeit geeignet ist. Falls der Besteller das Arbeitsgebiet trotz Aufforderung durch den Lieferanten nicht bereitstellt, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

Haben die Parteien ausdrücklich vereinbart, dass der Lieferant das für die Tätigkeit vorgesehene Arbeitsgebiet für die Durchführung der Arbeiten vorbereiten soll, trägt der Besteller die dafür anfallenden Kosten. Falls auf demselben Arbeitsgebiet gleichzeitig oder nacheinander neben dem Lieferanten auch andere Lieferanten tätig sind, ist der Besteller verpflichtet, die Bedingungen für eine wirtschaftliche und koordinierte Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten. Der Besteller ist berechtigt, die Arbeiten des Lieferanten sowie die verwendeten Materialien jederzeit zu überprüfen. Falls der Besteller bei der Überprüfung einen Mangel feststellt, ist er verpflichtet, diesen unverzüglich dem Lieferanten zu melden.

10. Frist

Der Lieferant ist verpflichtet, das im individuellen Vertrag festgelegte Werk innerhalb der vereinbarten Frist zu übergeben. Es gilt nicht als verspätete Leistung, wenn die Übergabe nicht erfolgen kann, weil eine vom Besteller bereitzustellende Voraussetzung für die Erfüllung verzögert oder gar nicht erfüllt wird.

11. Übergabe und Abnahme

Der Lieferant übergibt das fertiggestellte Werk im Rahmen eines Übergabe- und Abnahmeverfahrens, in dessen Verlauf die Parteien die für das jeweilige Produkt üblichen Prüfungen durchführen, die zur Feststellung der vertragsgemäßen Erfüllung erforderlich sind.

Die Leistung des Lieferanten gilt als fristgerechte Erfüllung, wenn das Übergabe- und Abnahmeverfahren innerhalb der im Vertrag festgelegten Leistungsfrist beginnt. Die Abnahme kann nicht aufgrund eines Mangels verweigert werden, der die bestimmungsgemäße Nutzung des Werks nicht verhindert und dessen Behebung oder Ersatz möglich ist.

Der Lieferant stellt dem Besteller gleichzeitig mit der Abnahme die ordnungsgemäß ausgestellte Garantieurkunde, die Gebrauchsanweisung sowie alle Informationen zur bestimmungsgemäßen und sicheren Nutzung des Werks und zur Erfüllung der Wartungspflichten des Bestellers zur Verfügung. Der Besteller bestätigt den Erhalt dieser Unterlagen mit der Abnahme.

Die Parteien vereinbaren, dass das Werk und die eingebauten Materialien mit der Übergabe und der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises in das Eigentum des Bestellers übergehen. Der Lieferant behält sich das Eigentumsrecht am fertiggestellten Werk sowie an den eingebauten Materialien bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

Zur Sicherung seiner Vergütungsansprüche sowie der angefallenen Kosten steht dem Lieferanten ein Pfandrecht an den Vermögenswerten des Bestellers zu, die im Zuge des Liefervertrags in dessen Besitz gelangt sind.

12. Unmöglichkeit der Vertragserfüllung

Wird die Erfüllung des individuellen Vertrags aus einem Grund unmöglich, für den keine der Parteien verantwortlich ist, gilt Folgendes:

- a) liegt die Ursache der Unmöglichkeit im Verantwortungsbereich des Lieferanten, hat dieser keinen Anspruch auf Vergütung;
- b) liegt die Ursache der Unmöglichkeit im Verantwortungsbereich des Bestellers, steht dem Lieferanten die vereinbarte Vergütung zu. Der Besteller kann jedoch den Betrag abziehen, den der Lieferant infolge der Unmöglichkeit an Kosten eingespargt hat.
- c) liegt die Ursache der Unmöglichkeit im Verantwortungsbereich beider Parteien oder außerhalb der Verantwortungsbereiche beider Parteien, steht dem Lieferanten ein anteiliger Vergütungsanspruch für die erbrachte Leistung und die entstandenen Kosten zu.

Im Falle der Unmöglichkeit kann der Besteller verlangen, dass der Lieferant das begonnene, aber nicht fertiggestellte Werk an ihn übergibt. In diesem Fall sind die Regeln der ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend anzuwenden, sodass der Besteller den Wert des nicht fertiggestellten Werks zu erstatten hat.

13. Rücktritt, Kündigung

Der Besteller kann vom Vertrag jederzeit vor Beginn der Vertragserfüllung zurücktreten. Nach Beginn der Vertragserfüllung kann er den Vertrag bis zur vollständigen Erfüllung kündigen. In beiden Fällen verliert der Besteller die geleistete Anzahlung.

Im Falle eines Rücktritts oder einer Kündigung durch den Besteller ist dieser verpflichtet, den durch die Vertragsbeendigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Schadensersatz muss sämtliche dem Lieferanten entstandenen Kosten umfassen, einschließlich der für Beratung, Anfahrt und Planung aufgewendeten Arbeitsstunden.

Wenn Sie von Ihrem Rücktritts- oder Kündigungsrecht Gebrauch machen möchten, sind Sie verpflichtet, eine eindeutige Erklärung über Ihren Rücktritts- oder Kündigungswunsch schriftlich (per Post oder per E-Mail) an folgende Adresse zu senden:

iSauna Design Kft.

9174 Dunaszeg, Liget utca 11.

E-Mail: info@szaunagyartas.hu

14. Mangelhafte Leistung bei Verbraucherverträgen

Der Lieferant erbringt eine mangelhafte Leistung, wenn das Werk zum Zeitpunkt der Erfüllung nicht den im Vertrag oder durch gesetzliche Vorschriften festgelegten Qualitätsanforderungen entspricht. Die Leistung des Lieferanten gilt nicht als mangelhaft, wenn der Besteller den Mangel zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kannte oder hätte kennen müssen.

Wird innerhalb eines Jahres nach der Erfüllung ein Mangel festgestellt, wird vermutet, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Erfüllung bestanden hat, es sei denn, diese Vermutung ist aufgrund der Art des Werks oder der Art des Mangels unvereinbar. Wird ein Mangel nach mehr als einem Jahr erkannt, ist der Besteller verpflichtet nachzuweisen, dass der Mangel bereits bei der Erfüllung vorhanden war.

Im Falle mangelhafter Leistung durch den Lieferanten kann der Besteller nach seiner Wahl Ansprüche aus Gewährleistung, Produkthaftung oder **Garantie** gegen den Lieferanten geltend machen. Allerdings kann für denselben Mangel nicht gleichzeitig ein Gewährleistungs- und ein Garantieanspruch bzw. ein Produkthaftungs- und ein Garantieanspruch parallel geltend gemacht werden.

14.1. Gewährleistung

Auf Grundlage seines Gewährleistungsanspruchs kann der Besteller nach seiner Wahl:

- a) Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen, es sei denn, die Erfüllung des gewählten Gewährleistungsrechts ist unmöglich oder würde für den Lieferanten im Vergleich zur Erfüllung eines anderen Gewährleistungsanspruchs unverhältnismäßige Mehrkosten verursachen, wobei der Wert des Werkes im mangelfreien Zustand, die Schwere der Vertragsverletzung und die dem Besteller durch die Erfüllung des Gewährleistungsrechts entstehenden Beeinträchtigungen berücksichtigt werden; oder
- b) eine angemessene Minderung der Gegenleistung verlangen, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beheben oder durch Dritte beheben lassen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht übernommen hat, diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfüllen kann oder das Interesse des Bestellers an der Nachbesserung oder Ersatzlieferung erloschen ist. Ein Rücktritt ist bei unerheblichen Mängeln ausgeschlossen.

Der Besteller kann von einem gewählten Gewährleistungsrecht auf ein anderes übergehen, muss jedoch die durch den Übergang entstehenden Kosten dem Lieferanten erstatten, es sei denn, der Lieferant hat den Übergang verursacht oder dieser war anderweitig begründet.

Der Besteller ist verpflichtet, den Mangel nach dessen Entdeckung unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Entdeckung – dem Lieferanten mitzuteilen. Für Schäden, die aus einer verspäteten Mitteilung resultieren, haftet der Besteller. Der Gewährleistungsanspruch des Bestellers verjährt innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Leistungserbringung. Die Verjährungsfrist wird um den Zeitraum der Mängelbeseitigung verlängert, währenddessen der Besteller die Sache nicht ordnungsgemäß nutzen konnte.

Für den Teil des Werkes, der von der Nachbesserung oder Ersatzlieferung betroffen ist, beginnt die Verjährung des Gewährleistungsanspruchs erneut. Falls der Besteller seinen Gewährleistungsanspruch nur in Bezug auf einen abgrenzbaren Teil des Werkes geltend macht, gilt der Anspruch nicht als für andere Teile des Werkes erhoben.

Die mit der Erfüllung der Gewährleistungspflicht verbundenen Kosten trägt der Lieferant. Falls die Nichteinhaltung der Instandhaltungspflichten durch den Besteller zur Verschlechterung des Werkes beigetragen hat, hat der Besteller die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Gewährleistungspflicht entstandenen Kosten anteilig zu tragen.

Der Besteller ist nicht berechtigt, zur Durchsetzung seines Gewährleistungsanspruchs das Werkhonorar zurückzuhalten oder gegen das dem Lieferanten zustehende Honorar Forderungen aus beliebigem Rechtsgrund aufzurechnen.

Für nicht als neu geltende, wertgeminderte Produkte gelten die gesetzlichen Bestimmungen für den Handel mit gebrauchten Waren. Der Besteller hat auch für diese Produkte die in den vorliegenden AGB definierten Gewährleistungsrechte, jedoch kann er hinsichtlich der bei Verkauf bekannten Mängel keine Reklamationen geltend machen.

Bei gebrauchten Waren kann der Besteller seine Gewährleistungsrechte innerhalb eines Jahres geltend machen.

14.2. Produkthaftung

Im Falle eines Mangels am Werk kann der Besteller vom Lieferanten als Hersteller verlangen, dass der Mangel des Produkts behoben wird oder – falls die Behebung innerhalb einer angemessenen Frist und ohne Beeinträchtigung der Interessen des Bestellers nicht möglich ist – das Produkt ersetzt wird. Das Werk gilt als mangelhaft, wenn es nicht den zum Zeitpunkt der Inverkehrbringung durch den Lieferanten geltenden Qualitätsanforderungen entspricht oder nicht über die in der Herstellerbeschreibung angegebenen Eigenschaften verfügt.

Der Lieferant ist von der Produkthaftungspflicht befreit, wenn

- a) der Mangel zum Zeitpunkt der Inverkehrbringung nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkennbar war;
- b) der Mangel des Produkts durch die Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift oder einer verbindlichen behördlichen Anordnung verursacht wurde.

Der Besteller ist verpflichtet, den Mangel nach dessen Entdeckung unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Entdeckung – dem Lieferanten mitzuteilen. Für Schäden, die aus einer verspäteten Mitteilung resultieren, haftet der Besteller. Der Lieferant haftet für Produktmängel für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Erfüllung (Inverkehrbringung), diese Frist ist präklusiv.

Das Produkthaftungsrecht gilt nicht für Saunen, die aufgrund ihrer Einbauweise Bestandteil einer Immobilie werden.

14.3. Garantie

Der Lieferant handelt in Bezug auf das Vertragsobjekt gemäß der Regierungsverordnung 151/2003 (IX. 22.) über die verpflichtende Garantie für bestimmte langlebige Konsumgüter, das heißt, der Lieferant gewährt eine Garantie für die Mängelfreiheit des Werkes für drei Jahre ab der Übergabe des Produkts. Diese Frist ist präklusiv.

Der Garantieanspruch kann mit dem der vorliegenden AGB beigefügten Garantieschein geltend gemacht werden. Für die Geltendmachung des Garantieanspruchs gelten ansonsten die Regeln der Sachmängelhaftung.

Der Lieferant ist von der Garantieverpflichtung nur dann befreit, wenn er nachweist, dass die Ursache des Mangels erst nach der Erfüllung entstanden ist.

15. Haftung bei Bestellungen, die nicht als Verbraucherverträge gelten

Falls der Besteller nicht als Verbraucher gilt – und in Ermangelung einer gegenteiligen Erklärung gilt als Nicht-Verbraucher, wer eine Bestellung im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit aufgibt – haftet der Lieferant bei einer etwaigen mangelhaften Leistung, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes vorsehen, ausschließlich auf Grundlage der Sachmängelhaftung und ist darüber hinaus nicht zur Gewährleistung verpflichtet.

Der Besteller ist verpflichtet, den Mangel nach dessen Entdeckung unverzüglich dem Lieferanten mitzuteilen. Für Schäden, die aus einer verspäteten Mitteilung resultieren, haftet der Besteller. Bei ordnungsgemäß gemeldeten und begründeten Sachmängelansprüchen wird der Lieferant den Mangel nach eigener Wahl durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder eine angemessene Preisminderung beheben bzw. ausgleichen.

Der Besteller kann seinen Sachmängelanspruch innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Leistungserbringung geltend machen.

16. Haftungsausschluss

Der Lieferant übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus einer zweckwidrigen Nutzung des Werkes oder in Zusammenhang damit entstehen, insbesondere für Schäden, die durch die Missachtung der in der Gebrauchsanweisung enthaltenen Vorschriften verursacht wurden.

Da der Lieferant in seiner Preisgestaltung keine Rücklagen für Schadenersatzansprüche berücksichtigt, die über das Lieferentgelt hinausgehen könnten, beschränkt der Lieferant seine Haftung im Falle einer mangelhaften Leistung auf die Höhe des Lieferentgelts.

Mit der Annahme der allgemeinen Geschäftsbedingungen erkennt der Besteller diese Haftungsbeschränkung ausdrücklich an und nimmt sie zur Kenntnis.

17. Datenschutz

Der Lieferant verarbeitet die vom Besteller im Rahmen des Angebots oder Vertragsabschlusses angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Vertragserfüllung sowie zur Abwicklung eventueller Gewährleistungsansprüche. Der Lieferant verarbeitet ausschließlich solche personenbezogenen Daten, die für die Erreichung der oben genannten Zwecke unbedingt erforderlich sind und die zur Erfüllung dieser Zwecke geeignet sind. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur in dem für die Zielerreichung erforderlichen Umfang und für die notwendige Dauer.

Durch die Angabe seiner personenbezogenen Daten willigt der Besteller in deren Verarbeitung zu den oben genannten Zwecken ein. Diese Einwilligung umfasst auch die

Weitergabe der personenbezogenen Daten an Personen, die an der Vertragserfüllung des Lieferanten beteiligt sind, einschließlich der Übermittlung innerhalb der Europäischen Union.

Auf Antrag des Bestellers erteilt der Lieferant Auskunft über die von ihm verarbeiteten oder durch seinen beauftragten Datenverarbeiter verarbeiteten personenbezogenen Daten, deren Herkunft, den Zweck, die Rechtsgrundlage und die Dauer der Datenverarbeitung, den Namen, die Anschrift und die Tätigkeit des Datenverarbeiters im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung, die Umstände, Auswirkungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Datenschutzverletzungen sowie – im Falle einer Weitergabe der personenbezogenen Daten des Bestellers – die Rechtsgrundlage und den Empfänger der Datenübermittlung.

Der Besteller kann beim Lieferanten die Auskunft über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, die Berichtigung seiner personenbezogenen Daten sowie – mit Ausnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Datenverarbeitung – deren Löschung oder Sperrung beantragen.

Bei Fragen zur Verarbeitung seiner Daten kann der Besteller sich mit Beschwerden oder Rechtsmitteln an die Nationale Behörde für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden:

Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság

1125 Budapest, Szilágyi Erzsébet fasor 22/C

Postanschrift: 1530 Budapest, Postfach 5

Telefon: +36-1-391-1400

Fax: +36-1-391-1410

E-Mail: ugyfelszolgalat@naih.hu

18. Erklärungen

Erklärungen der Parteien im Zusammenhang mit dem Vertrag gelten als wirksam abgegeben, wenn sie schriftlich oder auf andere dauerhafte Weise (per E-Mail) erfolgen. Eine Erklärung, die über die in diesen AGB oder im Vertrag festgelegte E-Mail-Adresse abgegeben wird, gilt als zugestellt, wenn keine Zustellbestätigung vorliegt, am ersten Werktag nach dem Versand der E-Mail.

19. Gültigkeit und Wirksamkeit der AGB

Mit dem Abschluss eines individuellen Vertrages (durch Abgabe oder Annahme eines Angebots) erklärt der Besteller auch ohne gesonderte Erklärung, dass er die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen als integralen Bestandteil des zwischen ihm und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages zur Kenntnis genommen hat und die darin enthaltenen Bestimmungen uneingeschränkt als verbindlich anerkennt.

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grund unwirksam werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Der Besteller und der Lieferant können in einer individuellen Vereinbarung von einzelnen Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen.

Der Lieferant behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Zukunft einseitig zu ändern. Auf das jeweilige Geschäft zwischen den Parteien findet die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AGB Anwendung.

20. Gerichtsstand und Zuständigkeit

Die Parteien bemühen sich, etwaige Streitigkeiten in erster Linie durch Verhandlungen beizulegen. Falls die Verhandlungen erfolglos bleiben, vereinbaren die Parteien gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates (vom 22. Dezember 2000) über die gerichtliche Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts im Staat des Sitzes des Lieferanten. Diese Gerichtsstandsvereinbarung ist jedoch gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung nicht ausschließlich.

Die obige Regelung schließt nicht aus, dass der Besteller eine Schlichtungsstelle mit seiner Beschwerde anruft. Zuständig ist aufgrund des Sitzes des Lieferanten die **Schlichtungsstelle des Komitats Győr-Moson-Sopron** (H-9021 Győr, Szent István út 10/a.).

21. Anwendbares Recht und Sprache

Die Parteien bestimmen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ("Rom I"), dass auf das jeweilige Geschäft die Bestimmungen des ungarischen Rechts Anwendung finden. Der Lieferant achtet jedoch die Schutzvorschriften zugunsten des Bestellers, von denen – in Ermangelung einer Rechtswahl – durch eine Vereinbarung nicht abgewichen werden kann.

Auch auf die Rechnungsstellung sind die ungarischen Rechtsvorschriften anwendbar. Ein Besteller außerhalb Ungarns nimmt zur Kenntnis, dass der Lieferant bei fehlender gültiger EU-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verpflichtet ist, auf seine Dienstleistungen eine Mehrwertsteuer von 27 % zu erheben. Bei Geschäften innerhalb der EU mit einem Besteller, der nicht als Verbraucher gilt, muss dieser über eine gültige EU-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügen.

Diese AGB wurden in ungarischer Sprache verfasst, und der Besteller hat sie in einer ihm verständlichen Sprache zur Kenntnis genommen. Im Falle von Abweichungen zwischen der ungarischen Fassung und einer Übersetzung ist die ungarische Version maßgeblich.

Dunaszeg, 11.02.2025